



Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Verl

Seite 103

Bekanntmachung über die Aufstellung sowie die öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 92 Östernweg-West“

Seite 104

Öffentliche Bekanntmachung

über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Verl

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks in der Gemarkung Verl, Flur 19, Flurstück 230. Weil der oder die Eigentümer eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, wird das Ergebnis der Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen ist das in 33415 Verl gelegene Grundstück mit der Lagebezeichnung „Neuer Ölbach“ sowie der Katasterbezeichnung Gemarkung Verl, Flur 19, Flurstück 173. Dieses Grundstück grenzt an das vermessene Grundstück an. Im Liegenschaftskataster ist „Die Anlieger“ als Eigentümer angegeben. Der oder die Eigentümer dieses Grundstücks sind jedoch nicht ermittelt.

Gemäß §21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 01.03.2005 (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW, SGV.NRW.7134) in der zurzeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 04.11.2021 zur Geschäftsbuchnummer 21265 in der Zeit

vom 16.11.2021 bis 17.12.2021

in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Matthias Rötter,

Bielefelder Straße 215, 33415 Verl während der Geschäftszeiten:

Montag bis Donnerstag von 07.30 bis 16.30 Uhr und Freitag von 07.30 bis 13.30 Uhr.

Während dieser Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhaber und Inhaberrinnen grundstücksgleicher Rechte wird Gelegenheit gegeben, sich über die erfolgte Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu vermeiden besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 05246-6690 erfolgen.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, schriftlich oder zur

Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß §55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (VwGO, BGBl. I S. 686) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und das besondere elektronische Postfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).
Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vorbehaltlich des §55a Abs.5 Satz3 VwGO Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§81 VwGO).
Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person veräumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gesonderte Hinweise zur Klageerhebung:

Informationen zur elektronischen Form und zum elektronischen Rechtsverkehr sind auch auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts NRW (<http://www.ovg.nrw.de/kontakt/e-rechtsverkehr>) veröffentlicht. Die zu beachtenden besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter

<http://www.vermessung-roetter.de/bekanntmachung.htm>

einsehbar.

Verl, den 05.11.2021

Gez.
Dipl.-Ing. Matthias Rötter,
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Bekanntmachung

über die Aufstellung sowie die öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 92 Östernweg-West“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Verl hat in seiner Sitzung am 28.10.2021 folgenden Beschluss gefasst:

„Für das Grundstück Gemarkung Verl, Flur 16, Flurstück 652 tlw. sowie Flur 17, Flurstücke 1097, 78, 1257, 1247, 1061, 1248, 1255, 1256, 1254, 1253, 1252, 1251, 1250, 1249 ist ein vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 BauGB in Verbindung mit § 13b BauGB aufzustellen.

Der Plan erhält die Bezeichnung Nr. 92 „Östernweg-West“.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Behörden und Träger öffentlicher Belange ist gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB durchzuführen.“

A Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

In Ausführung dieses Beschlusses wird der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 92 „Östernweg-West“ mit der Begründung gemäß § 3 (2) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit gültigen Fassung,

in der Zeit vom 17.11.2021 bis zum 20.12.2021

gem. § 4a (4) Satz 1 BauGB und § 3 (1) PlanSiG unter <https://www.o-sp.de/verl/beteiligung.php> in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de/> zugänglich gemacht. Daneben erfolgt die in § 3 (2) Satz 1 BauGB angeordnete Auslegung gem. § 3 (2) PlanSiG als zusätzliches Informationsangebot im Rathaus Verl, Paderborner Str. 5, zwischen den Räumen 251 und 252 im 2. OG, während der Dienststunden, soweit dies nach Feststellung der Stadt Verl den Umständen nach im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie möglich ist. Die Stadt Verl weist aufgrund der dynamischen Lage im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie darauf hin, dass die Zugänglichkeit zu den Räumlichkeiten der Stadtverwaltung eingeschränkt sein kann.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Gem. § 4a (6) BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. In Bezug auf § 3 (1) Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB – Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das sog. beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB – i. V. m. § 12 BauGB ohne die Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt.

B Geltungsbereich des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 92 „Östernweg-West“

Geltungsbereich:



Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 92 „Östernweg-West“

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 92 „Östernweg-West“ ist in Abb. 1 mit einer gestrichelten Linie umgrenzt. Der rd. 2 ha große räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegt innerhalb der Gemarkung Verl, Flur 16, Flurstück 652 tlw. sowie Flur 17, Flurstücke 1097, 78, 1257, 1247, 1061, 1248, 1255, 1256, 1254, 1253, 1252, 1251, 1250 und 1249.

C Ziele und Zwecke der Bauleitplanung zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 92 „Östernweg-West“ werden die rechtsverbindlichen Festsetzungen für eine städtebaulich geordnete Fortentwicklung nördlich des zusammenhängenden Siedlungsbereichs Westfalenweg/Schlangenweg/Östernweg getroffen. Die Plankonzeption orientiert sich dabei im Grundsatz an den Gegebenheiten der bestehenden Bebauung und an den Vorgaben der Stadt Verl in vergleichbaren Wohngebieten. Neben einer aus Gründen des Immissionsschutzes zwingend erforderlichen Riegelbebauung mit 4 Vollgeschossen entlang der Bahntrasse sollen auch aktuell nachgefragte moderne Bauformen mit 2 Vollgeschossen ermöglicht werden. Grundlegendes Ziel der Planung ist die städtebaulich geordnete Entwicklung eines Wohnquartiers in planerisch anspruchsvoller Lage als Beitrag zur Deckung des anhaltenden Wohnraumbedarfs. Ein Planungserfordernis ist diesbezüglich gegeben.

D Hinweis zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

- Auf schriftliches Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Verl, den 05.11.2021

Michael Esken
Bürgermeister